



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.235/1

vom 27. April 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Juli 2017 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Änderung des Königlichen Erlasses vom 12. August 1985 zur Ausführung des Artikels 62 § 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und der Änderung des Königlichen Erlasses vom 26. März 1965 über die Familienbeihilfen zugunsten bestimmter, vom Staat entlohnter Personalkategorien und der Personalmitglieder des Einsatzkaders und der Verwaltungs- und Logistikkaders der lokalen Polizeikorps’

Am 28. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Juli 2017 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Änderung des Königlichen Erlasses vom 12. August 1985 zur Ausführung des Artikels 62 § 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und der Änderung des Königlichen Erlasses vom 26. März 1965 über die Familienbeihilfen zugunsten bestimmter, vom Staat entlohnter Personalkategorien und der Personalmitglieder des Einsatzkaders und der Verwaltungs- und Logistikkaders der lokalen Polizeikörpers’ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 24. April 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPs und Wouter PAS, Staatsräte, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 27. April 2018 abgegeben.

*

1. Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf zielt die Deutschsprachige Gemeinschaft darauf ab, dem in dem Titel erwähnten Zusammenarbeitsabkommen vom 31. Juli 2017 zuzustimmen. Dieses Zusammenarbeitsabkommen ist im *Belgischen Staatsblatt* bereits veröffentlicht worden¹. Es enthält einerseits eine Regelung zur Streichung der Bedingung, dass ein kindergeldberechtigter Jugendlicher während einer verlängerten Berufseingliederungszeit einen Antrag auf eine neue Auswertung des Landesamts für Arbeitsbeschaffung (LfA) rechtzeitig einführen muss², und ändert andererseits das Datum, an dem die Kinderleistungen dem Personal des öffentlichen Dienstes ausgezahlt werden³.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Allgemeine Bemerkung

2. In dem deutschen Text des Vorentwurfs schreibe man überall „... des Verwaltungs- und Logistikkaders ...“ statt „... der Verwaltungs- und Logistikkaders ...“.

Artikel 4

3. Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens legt das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens fest. Gemäß Artikel 4 Nrn. 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens wird den Artikeln 2 und 3 des Zusammenarbeitsabkommens rückwirkende Kraft verliehen.

In Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens werden Änderungen hinsichtlich der Daten der Auszahlung des Kindergeldes vorgesehen. Aus diesen Änderungen ergibt sich, dass das Kindergeld an einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wurde und wird als am Zeitpunkt, an dem die Zulagenempfänger der geltenden Regelung zufolge Recht auf eine Auszahlung hatten.

Die Nichtrückwirkung der Gesetze ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Allgemeininteresses unerlässlich ist⁴.

¹ B.S. vom 27. Oktober 2017.

² Artikel 4 § 1/2 des Königlichen Erlasses vom 12. August 1985 ‚zur Ausführung des Artikels 62 § 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes‘ wird also durch Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens geändert.

³ Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 26. März 1965 ‚über die Familienbeihilfen zugunsten bestimmter, vom Staat entlohnter Personalkategorien und der Personalmitglieder des Einsatzkaders und des Verwaltungs- und Logistikkaders der lokalen Polizeikörpers‘ wird also durch Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens geändert.

⁴ Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 21. November 2013, Nr. 158/2013, B.24.2; Verfassungsgerichtshof, 19. Dezember 2013, Nr. 172/2013, B.22; Verfassungsgerichtshof, 29. Januar 2014, Nr. 18/2014, B.10; Verfassungsgerichtshof, 9. Oktober 2014, Nr. 146/2014, B.10.1;

Die Verfasser des Vorentwurfs tun deshalb gut daran, die Zielsetzung des Allgemeininteresses, für die die Rückwirkung erforderlich ist, zu verdeutlichen und somit zu rechtfertigen, warum die erworbenen Rechte des Zulagenempfängers rückwirkend geändert werden. Diese Rechtfertigung kann entweder in der Begründung zum Zustimmungsdekret oder anlässlich der parlamentarischen Besprechung dieses Dekrets gegeben werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny Vercruyssen, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY